

Gefahrstofflagerung nach TRGS 510

A) Grundsatz

Eine Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sowie anderer Personen und eine Umweltgefährdung bei der Lagerung ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren:

- Gestaltung des Lagers und der Einrichtung
- Organisation der Arbeitsabläufe
- Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition
- Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung
- Vermeidung unbeabsichtigter Freisetzung von Gefahrstoffen
- Bereithalten von Mitteln zur Gefahrenabwehr

B) Allgemeine Schutzmaßnahmen

Folgende allgemeine Schutzmaßnahmen (4.2 TRGS 510) zur Lagerung von Gefahrstoffen sind im Umgang mit Gefahrstoffen oder bei der Lagerung immer einzuhalten:

- Geeignete Behälter (z.B. mit Zulassung nach ADR)
- Kennzeichnung der Gefahr (Piktogramm, H u. P -Sätze od. R u. S -Sätze)
- Verwechslungsmöglichkeit mit Lebensmitteln ausschließen
- Kein Abstellen oder Lagern in Flucht-, Rettungs-, Treppen oder Durchgangswege bzw. in Aufenthalts- Sanitär- od. Pausenräumen ...
- Lagerung muss mit dem Schutz von Beschäftigten vereinbar sein.
- Keine brennbaren Stoffe in der Nähe von entzündbaren Gefahrstoffen
- Aerosolverpackungen und Druckgaspackungen nicht über 50°C erwärmt werden können.
- Stellräume von angeschlossenen Druckgaspackungen wirksam belüftet sind.
- Entzündbare Flüssigkeiten bis max. je 2,5L in zerbrechlichen oder max. je 10L in nicht zerbrechlichen Behältern. (insgesamt max. 20L davon max. 10L extrem entzündbare Flüssigkeit)
- Flüssige Gefahrstoffe in ausreichend großer Auffangwanne.
- Kein Kontakt zu Medikamenten, Kosmetika, Lebens- u. Futtermittel und Zusatzstoffen gegeben ist. (toxische, sehr giftige, giftige, karzogene, keimzellenmutagene u. reproduktionstoxische, psychotrope und dem Betäubungsmittelgesetz unterliegende Stoffe verschlossen und nicht im selben Raum und Zugang nur durch fachkundiges Personal!)

In Verbindung obiger Maßnahmen sind folgende maximale Gefahrstoffmengen auch außerhalb von Lagern erlaubt. Werden die Mengen überschritten, sind die Mehrmengen in Lager zu lagern:

(Definition Lager: Lager im Sinne dieser TRGS sind Gebäude, Bereiche oder Räume in Gebäuden oder Bereiche im Freien, die dazu bestimmt sind, in ihnen Gefahrstoffe zu lagern. Hierzu zählen auch Container oder Schränke.)

Akut toxisch, karzogen, Keimzellenmutagen, speziell toxisch (H300, H301, H310, H311, H330, H331, H340, H350, H350i, H370, H372) **bis 50 kg**

Extrem u. leicht entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225) **bis 20 kg**
(davon extrem leicht entzündbar bis 10 kg)

Entzündbare Flüssigkeiten (H226) **bis 100 kg**

(Bei der ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C kann auf die Festlegung von ergänzenden/zusätzlichen Schutzmaßnahmen über die Anforderungen der Nummer 4 hinaus gemäß Nummer 3 im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden.)

Oxidierende Flüssigkeiten u. Feststoffe (H271, H272 in Anl. 6 TRGS 520 genannt) **bis 1 kg**
(H272 in Anlage 6 TRGS 520 nicht genannt) < 50 kg

Gase in Druckgasbehälter (H280, H281, H220, H221, H270) **bis 2,5 l**

Aerosoldruckgaspackungen u. -kartuschen (H220, H221, H222, H223) **bis 20 kg (netto)**

Gefahrstoffe die erfahrungsgemäß brennbar sind (H260, H261) **bis 200 kg**

Brennbare Flüssigkeiten (ohne Kennzeichnung: LGK 10; bis FP. 370°C) **bis 1000 kg**

Sonstige Gefahrstoffe die nicht anderweitig in der TRGS 520 genannt sind **bis 1000 kg**

Brennbare Feststoffe (ohne Kennzeichnung: LGK 11) durch Arbeitgeber zu bestimmen

C) Zusätzliche Maßnahmen

Ab folgende Mengengrenzen, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (4.3 TRGS 510) zu beachten:

Akut toxisch, karzogen, Keimzellenmutagen, speziell toxisch (H300, H301, H310, H311, H330, H331, H340, H350, H350i, H370, H372) **über 200 kg**

Extrem u. leicht entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225) **über 200 kg**

Entzündbare Flüssigkeiten (H226) **über 1000 kg**

Entzündbare Feststoffe, Pyrophore Stoffe u. Gemische, Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (H228, H250, H251, H252, H242) **über 200 kg**

Oxidierende Flüssigkeiten u. Feststoffe (H271, H272 in Anl. 6 TRGS 520 genannt) **über 5 kg**
(H272 in Anlag 6 TRGS 520 nicht genannt) **bis 200 kg**

Gase in Druckgasbehälter (H220, H221, H280, H281, H270) **über 2,5 l**
Gase (H220, H221) **über 200 l**

Aerosoldruckgaspackungen u. –kartuschen bis 20 kg netto (H220, H221, H222, H223) **über 200 kg**

Aerosoldruckgaspackungen u. –kartuschen über 20 kg netto (H220, H221, H222, H223) **über 20 kg**

Gefahrstoffe die erfahrungsgemäß brennbar sind (H260, H261) **über 200 kg**

Brennbare Flüssigkeiten (ohne Kennzeichnung: LGK 10; bis FP. 370°C) **über 1000 kg**

Sonstige Gefahrstoffe die nicht anderweitig in der TRGS 520 genannt sind **über 1000 kg**

Brennbare Feststoffe (ohne Kennzeichnung: LGK 11) **durch Arbeitgeber zu bestimmen**

D) Anforderungen im Einzelnen nach 4.3 TRGS 510

Lagerorganisation:

- Übersichtliche Anordnung u. Aufbewahrung
- Ordnungsgemäßer Betrieb, ist durch Betriebsanweisung zu regeln
- Freiwerde Stoffe müssen erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Stoffeigenschaften und Mengen festzulegen.
- Regelmäßige Prüfung der Gebinde auf Beschädigungen in Abhängigkeit der Stoffeigenschaften Verpackungen u. Lagerbedingungen.
- Instandsetzungsmaßnahmen unverzüglich vornehmen
- Maximale Lagermenge pro Lagerbereich u. Prüffristen für Behälter festlegen
- Rauchverbot
- Kein Konsum von Nahrungs- oder Genussmittel im Lager

Sicherung des Lagergutes:

- Gebinde nach Ausrichtungskennzeichnung lagern
- Ausreichende Statik und Standsicherheit und Sicherung gegen Herausfallen und Anfahren
- Ein sicheres Abstellen und Entnehmen muss gewährleistet sein

Qualifizierung der Beschäftigten:

- Tätigkeiten nur durch unterwiesene Mitarbeiter über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
- Betriebsanweisung gemäß TRGS 555 erstellen und unterweisen

Maßnahmen zur Alarmierung:

- Maßnahmen zur Flucht (Flucht- und Rettungsplan) bei erheblicher Gefährdung dauerhaft sicherstellen. Inbegriffen ist die Alarmierung und Notrufmöglichkeit im Brand- oder Schadensfall.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Je nach Stofffreisetzungspotential geeignete PSA vorhalten. In Abhängigkeit der gelagerten Stoffen Filterfluchtgeräte bereitstellen.
- Bei mit H330 bzw. R26 Druckgasbehälter, beim Betreten des Lagers Atemschutzgeräte mitführen
- Gestellung und Reinigung von Schutzkleidung sicherstellen

Hygienemaßnahmen:

- Aufnahme (über Haut, oral, Inhalation) der Gefahrstoffe ist zu vermeiden
- Waschgelegenheit zur Verfügung stellen
- Schwarz – Weißtrennung von Arbeitskleidung und Straßenkleidung sicherstellen
- Reinigung der Arbeitskleidung sicherstellen

Erste Hilfe Maßnahmen:

- Einrichtung zur Ersten Hilfe, je nach Beschäftigtenzahl und Art der Arbeitsstätte und Tätigkeit zur Verfügung stellen
- Ein Verzicht von Augen- und Körperduschen ist zu Dokumentieren und zu begründen.

Prüfungen:

- Lagereinrichtungen (Regale, Gebinde, Augen- und Körperduschen, Auffang-, Entsorgungs- u. Lüftungseinrichtungen) sind erstmalig und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Ergänzende zusätzliche Maßnahmen können sich je nach Stoff und Lagermenge ergeben. Siehe hierzu TRGS 510. Nicht genannt sind z.B. Mengengrenzen in Verkaufsräumen und zusätzliche Maßnahmen nach den Nummern 5 bis 12 TRGS 510.

Oben gemachte Angaben geben lediglich den Inhalt der TRGS 510 in gestrafter Form wieder und dient ausschließlich dazu, sich einen groben Überblick über zu erwartende Maßnahmen zur Lagerung von Gefahrstoffen zu verschaffen.

Rain der 17.07.2014

Christof Pfeilschifter

C. P. Firmensupport, Unternehmensberatung in Arbeitssicherheit,
Brandschutz, Gefahrgut u. Abfallentsorgung